HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Otterbach

vom 08.08.2024

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben
§ 2	Bildung von Ortsbezirken
§ 3	Ortsbeirat
§ 4	Ausschüsse des Gemeinderates
§ 5	Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse
§ 6	Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister
§ 7	Beigeordnete
§ 8	Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates
§ 9	Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsbeirates und der Ausschüsse
§ 10	Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters
§ 11	Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten
§ 12	Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteherer
§ 13	Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse
§ 14	In-Kraft-Treten

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg, Hauptstraße 27, 67697 Otterberg, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens 7 volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens 7 Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in einer Tageszeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist. Die Tageszeitung ist durch Beschluss des Ortsgemeinderates zu bestimmen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Anwesen Konrad-Adenauer-Straße 58, 67731 Otterbach. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gem. Abs. 1 oder Absatz 3, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Bildung von Ortsbezirken

Folgender Ortsbezirk wird gebildet: Ortsteil Sambach

§ 3 Ortsbeirat

Der Ortsbeirat besteht aus 8 Mitgliedern.

§ 4
Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 - 1. Haupt- und Finanzausschuss
 - 2. Rechnungsprüfungsausschuss
 - 3. Jugend-, Kultur-, Senioren-, Sozial- und Sportausschuss
 - 4. Bau-, Ortsverschönerungs-, und Umweltausschuss
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus 9 Mitgliedern und ebenso vielen persönlichen Stellvertreterinnen.
- (3) Abweichend hiervon besteht der Rechnungsprüfungsausschuss aus 6 Mitgliedern und ebenso vielen persönlichen Stellvertretern/Stellvertreterinnen.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt, ebenso die persönlichen Vertreter/Vertreterinnen. Die folgenden Ausschüsse können aus Mitgliedern des Gemeinderates sowie wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet werden:
 - 1. Jugend-, Kultur-, Senioren-, Sozial- Sport- und Partnerschaftsausschuss
 - 2. Bau-, Ortsverschönerungs-, und Umweltausschuss, Gewerbe, Touristik und Verkehr
- (5) Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll dem Gemeinderat angehören; entsprechendes gilt für die Stellvertreter/Stellvertreterinnen.

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Gemeinderates vor zu beraten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, bestimmt der Ortgemeinderat einen federführenden Ausschuss. Die zuständigen Ausschüsse können zu gemeinsamen Sitzungen eingeladen werden.
- (2) Die Übertragung der Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 - 1. Genehmigung von Verträgen der Ortsgemeinde mit dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 500,00 € im Einzelfall.
 - 2. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist.
 - 3. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall.

- 4. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einem Betrag von 30.000,00 € im Einzelfall nach Maßgabe der Haushaltssatzung, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist.
- 5. Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister durch Gesetz oder dieser Hauptsatzung übertragen ist.
- 6. Gewährung von Zuwendungen bis zu einem Betrag von 3.000,00 € im Einzelfall, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist.
- (4) Dem Bau-, Ortsverschönerungs- und Umweltausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
 - Vergabe von baulichen Aufträgen und Arbeiten bis zu einem Betrag von 30.000,00 € im Einzelfall nach Maßgabe der Haushaltssatzung, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist.
 - 2. Zustimmung zur Eintragung von Baulasten nach der LBauO.
 - 3. Erteilung des Einvernehmens/der abschließenden Stellungnahme für alle baulichen Anlagen und Einrichtungen im Sinne von §1 Abs. 1 Satz 2 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz, soweit es sich nicht um bauliche Anlagen im Außenbereich (§ 35 BauGB) handelt und durch das Bauvorhaben die Grundsätze der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.
 - 4. Ausnahmen von Veränderungssperren in Bebauungsplänen soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 14 Abs. 2 BauGB).
 - 5. Genehmigung von Grundstücksteilungen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 BauGB).
 - 6. Ausnahmegenehmigungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB).
 - 7. Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben während der Planfeststellung (§ 33 BauGB).
- (5) Die Wertgrenzen der Absätze 3 und 4 gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag.

§ 6 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

- (1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
 - 1. Verfügung über Gemeindevermögen sowie Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 € im Einzelfall nach Maßgabe der Haushaltssatzung.
 - 2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € im Einzelfall.

- 3. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung sowie die Aufnahme von Krediten zum Zwecke der Umschuldung.
- 4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einem Betrag von 1.000,00 € nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates.
- 5. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 € im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen; bei Niederschlagung von Forderungen über 5.000,00 €, ist der Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- 6. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 5.000,00 € im Einzelfall.
- 7. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Absatz 2, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden.
- 8. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
- 9. Zustimmung gem. § 21 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 2 Gaststättenverordnung (Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit).
- 10. Die Erteilung der sanierungsrechtlichen Genehmigung nach den Vorschriften der §§ 144, 145 Baugesetzbuch (BauGB).
- 11. Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO.
- (2) Die Wertgrenzen nach Absatz 1 gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag.
- (3) Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 7 Beigeordnete

Die Gemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.

§ 8 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Ortsgemeinderates dienen, erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder keine gesonderte Entschädigung.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,00 € je Ortsgemeinderatssitzung.

- (3) Das Sitzungsgeld wird auch bei digitaler Sitzungsteilnahme und bei Umlaufverfahren ungekürzt gewährt.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zum Sitzungsort gewährt.
- (5) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.
- (6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt; es gilt der höhere Betrag.
- (7) Die Vorsitzenden der im Ortsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten eine Entschädigung in Höhe der doppelten Summe der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung.

§ 9 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von des Ortsbeirates und der Ausschüsse

- (1) Die Mitglieder des Ortsbeirates und der Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe der Hälfte der Entschädigung der Ortsgemeinderatsmitglieder.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 bis 6 entsprechend.

§ 10 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 11 Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt

- während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtlichen Beigeordneten, denen kein Geschäftsbereich übertragen worden ist und die nicht Ratsmitglieder sind, auch keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten, wird gem. § 13 Abs. 3 KomAEVO für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, des Ortsbeirates, der Ausschüsse und an Besprechungen mit dem Ortsbürgermeister (§ 50 Abs. 6 GemO) die in § 8 Abs. 2 dieser Satzung für Ratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung gewährt.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 12 Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher

- (1) Der ehrenamtliche Ortsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 33 1/3 v. H. der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks gem. § 12 KomAEVO erhalten würde.
- (2) Der stellvertretende Ortsvorsteher erhält für die gesamte Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 100 v. H. der Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 13 Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse

- (1) Der Ortsbürgermeister kann aus öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse Ton- und Bildübertragungen von Rats- und Ausschussmitgliedern veranlassen (Streaming von Ratssitzungen). Der Vorsitzende hat die Anwesenden zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren, dass Aufzeichnungen und Übertragungen von den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern erfolgen. Im Übrigen ist die Anfertigung von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufnahmen durch Rats- oder Ausschussmitglieder oder anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie Zuhörer der Sitzungen untersagt.
- (2) Ton- und Bildaufzeichnungen von anderen Personen als den Rats- und Ausschussmitgliedern, insbesondere von Einwohner sowie Beschäftigten der Verbandsgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben. Die Personen sind darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Die Einwilligung ist in der Niederschrift zu dokumentieren.
- (3) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift bleibt unberührt.

§ 14 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Ortsgemeine Otterbach vom 11.01.2024 außer Kraft.

Otterbach, den 08.08.2024

Marco Reschke Ortsbürgermeister